

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 02.07.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Fall 1 (BGH, NJW 2011, 1435)

Bei einem von S verschuldeten Unfall wird das Motorrad des G schwer beschädigt. Ein Sachverständiger schätzt, dass die Reparatur € 10.028,49 kosten wird. Die Kosten für die Wiederbeschaffung eines gleichartigen Fahrzeugs schätzt er auf € 6.900,-. Der Restwert des beschädigten Fahrzeugs beträgt € 2.710,-.

Trotz der hohen Reparaturkosten lässt G das Motorrad reparieren. Die Werkstatt stellt zunächst 8.427,30 zzgl. Mehrwertsteuer (= € 10.028,49) in Rechnung, gewährt dann aber einen Rabatt von ca. 11% und verlangt nur € 7.500,- zzgl. Mehrwertsteuer. Welchen Betrag kann G von S verlangen?

Lösung (1)

- Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB ist gegeben.
 - Rechtsgutverletzung, Haftungsbegründende Rechtswidrigkeit, Verschulden. Handlung, Kausalität,
 - Rechtsfolge: Schadensersatz nach § 249 ff. BGB.
 - Die vom Gutachter prognostizierten Herstellungskosten betragen mehr als 145 % des Wiederbeschaffungswertes.
 - Infolge des gewährten Rabattes reduzieren sich die tatsächlichen Reparaturkosten auf 129,34% des Wiederbeschaffungswertes.

Lösung (2)

- Grundsatz: Wenn der Gutachter Reparaturkosten unterhalb der 130%-Grenze prognostiziert, darf der Geschädigte reparieren lassen.
 - Sind die tatsächlichen Kosten höher, muss der Schädiger sie dennoch ersetzen.
- Wenn die Kosten über der 130%-Grenze liegen, erhält der Geschädigte nur den Wiederbeschaffungswert (100%).
- Gelingt es im Einzelfall, die Reparatur billiger als vom Gutachter prognostiziert durchführen zu lassen, so dass sie sich als wirtschaftlich vernünftig erweist, so kann der Geschädigte trotz negativer Prognose die Reparaturkosten verlangen (BGH, NJW 2011, 669).
 - Aber: Da sich nicht erkennen lässt, worauf die Gewährung des Rabatts beruhte, lässt sich nicht beurteilen, ob die Reparatur wirklich wirtschaftlich vernünftig war.
 - Daher im Ergebnis nur Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert (abzüglich Restwert).

Fall 2 (nach BGH, NJW 1985, 735)

K ist nicht berufstätig, sondern versorgt als Hausfrau ihren Mann und ihr einjähriges Kind. Sie wird bei einem von B verschuldeten einen Verkehrsunfall schwer verletzt. Sie erlitt einen Schädelbasisbruch mit Hirn-Kontusion, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns sowie neurologische Schäden. Infolge des Unfalls ist K nicht mehr fähig, ohne Haushaltshilfe die Familie zu versorgen.

Lösung

- Anspruch K → B aus § 823 Abs. 1 (oder § 7 StVG).
 - Anspruchsvoraussetzungen? +
 - Schaden?
 - Kein Fall des § 845 BGB: Frauen sind ihren Ehemännern nicht (mehr) zur Leistung von Diensten verpflichtet.
 - Aber: Nach § 1360 S. 2 BGB erfüllt K durch ihre Arbeit im Haushalt ihre Unterhaltungspflicht gegenüber ihrem Mann.
 - Wenn sie dies verletzungsbedingt nicht mehr tun kann, liegt darin ein eigener Erwerbsschaden im Sinne von §§ 842 f. BGB.
 - Soweit K nicht mehr für sich selbst sorgen kann, sind ihr die Kosten nach § 843 Abs. 1 BGB (Vermehrung der Bedürfnisse) zu ersetzen.
- Ergebnis: K kann Ersatz für die Kosten einer Haushaltshilfe von B verlangen.

Besonderheiten beim Ausgleich von Personenschäden

- Sofern nicht von der Krankenversicherung gezahlt, Anspruch auf Heilungskosten aus § 249 Abs. 2 BGB.
 - Ausschluss nach § 251 Abs. 2 BGB grds. nicht möglich.
 - Aufwendungen von Angehörigen für Krankenbesuche etc. können als Teil der Heilungskosten vom Geschädigten geltend gemacht werden.
 - Keine Abrechnung nach fiktiven Heilungskosten.
- Verdienstausfall nach §§ 252, 842 f. BGB.
 - Auch eine Hausfrau oder ein Hausmann hat nach § 843 BGB Anspruch auf eine Geldrente, weil er oder sie durch die Haushaltsführung eine Unterhaltungspflicht erfüllt, die ansonsten in Geld zu erfüllen wäre (§§ 1360 Abs. 1 S. 2 BGB).
- Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB.
 - Schmerzensgeld wird gewährt für Körperverletzungen, aber nicht für die Tötung als solche!
 - Auf die Erben eines Getöteten kann nur der Anspruch wegen vor dem Tod erlittener Schmerzen übergehen!

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 03.07.2012

Schadensrecht (Schluss) / §§ 823 II und § 826 BGB

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>